

**Sachgebiet**  
Bauamt

**Sachbearbeiter**  
Frau Bonath

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	02.09.2024	öffentlich	Entscheidung

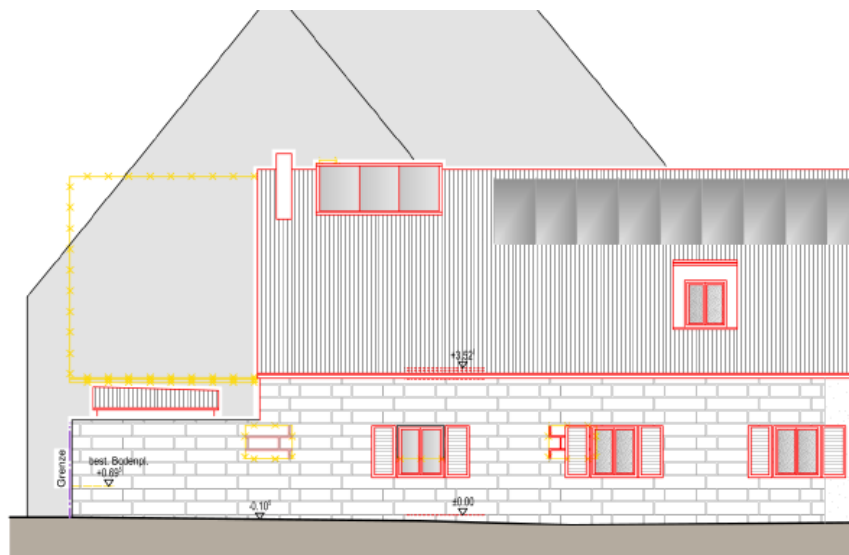
**Betreff**  
Antrag auf Abweichung von der Einfriedungssatzung (Höhe) auf dem Grundstück Gonnernsdorf 1, Fl.Nr. 385, Gmkg. Roßendorf

**Anlagen:**  
B-Antrag auf Abweichung\_Einfriedung  
Luftbild

**Sachverhalt:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Augustsitzung dem Umbau eines Scheunengebäudes zur Wohnnutzung in Gonnernsdorf zugestimmt. Das Landratsamt Fürth hat nun im Rahmen der Prüfung des Bauantrages festgestellt, dass durch den teilweisen Rückbau des Bestandsgebäudes (eine vorhandene ehem. Gebäude-Natursteinwand an der Grundstücksgrenze soll mit einer Höhe von 2 m bestehen bleiben) dieser Mauerteil nun zur Einfriedung wird. Die Festsetzungen der Einfriedungssatzung werden durch die Natursteinwand nicht eingehalten.

Seitens der Verwaltung könnten, nachdem die Gebäudewand bereits an der Grundstücksgrenze sowohl zur öffentlichen Straße hin als auch an der seitlichen Grundstücksgrenze bereits (höher) bestand, die erforderlichen Befreiungen erteilt werden. Der Erhalt der alten Natursteinwand wäre wünschenswert.



OSTANSICHT

Darüber hinaus muss man ergänzend feststellen, dass diese Natursteinwand bereits bei Erlass der Einfriedungssatzung – in voller Höhe – vorhanden war.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss dem vorliegenden Antrag auf Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften -Einfriedungssatzung- (gdl. BV Nr. 2024/74) zuzustimmen. Von folgenden Regelungen der Satzung wird durch die Erhaltung der 2 m hohen Natursteinwand als Einfriedung befreit:

**§ 3 Abs. 1**

Höhe der Einfriedung max. 1,50 m;

**§ 4 Abs. 1**

an der seitlichen Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 3 m max. Höhe 1,50 m, geschlossen unzulässig

**§ 5 Abs 1**

1/3 der Grundstückslänge kann als Mauer aus Naturstein ausgebildet werden